

Anlage 2 Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach KoV 7

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	1
§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)	1
§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 LRV)	2
§ 3 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 und Ziffer 10 LRV).....	2
§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)	3
§ 5 Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV (zu § 9 Ziffer 10 Satz 3 LRV)	3
§ 6 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV).....	3
§ 7 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 LRV).....	3
§ 8 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV).....	4
§ 9 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 LRV)	6
§ 10 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 LRV).....	6
§ 11 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4. LRV).....	6

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 7) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2014 (**im Folgenden „LRV“**), vgl. § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV 7 sowie § 1 Ziffer 5 LRV.

§ 1 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 7 Ziffer 1 lit. c) aa) LRV)

Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch den Netzbetreiber auf Anweisung des Transportkunden ergeben sich aus der **Anlage 8** zum LRV.

§ 2 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 10 LRV)

- (1) § 9 Ziffer 5 LRV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 LRV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 LRV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (ähnlich z.B. der KWK-Umlage im Strombereich)) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

§ 3 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 7 und Ziffer 10 LRV)

- (1) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte nach § 9 Ziffer 1 LRV maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze im Rahmen von behördlichen oder gerichtlichen Verfahren Rechtsbehelfe eingelegt werden oder anhängig sind (durch den Netzbetreiber oder Dritte) und die sich aufgrund einer späteren Änderung der Erlösobergrenze ergebenden Differenzen zu den veröffentlichten Entgelten nicht (etwa im Rahmen des Regulierungskontos) bei der Bemessung künftig zu zahlender Entgelte Berücksichtigung finden können, ist zwischen den Vertragspartnern das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Transportkunden – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Transportkunde und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit die Erlösobergrenze im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Vorstehender Absatz 1 gilt entsprechend bei Rechtsbehelfen gegen die Erlösobergrenze von Betreibern der dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzen, sofern diese Rechtsbehelfe eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben. Hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach vorstehendem

Absatz 1 Sätze 3 und 4 gilt dies nur, soweit der Netzbetreiber Kenntnis davon hat, inwieweit das Netznutzungsentgelt streitig ist.

- (3) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 9 und Ziffer 10 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 9 Satz 2 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 5 Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV (zu § 9 Ziffer 10 Satz 3 LRV)

Soweit und solange der Netzbetreiber für eine in der Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführte Entnahmestelle ein gesondertes Entgelt nach § 20 Abs. 2 GasNEV mit einem Anschlussnutzer vereinbart hat, der nicht zugleich Transportkunde ist, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden für diese Entnahmestelle das in der Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführte Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV in Rechnung. Darin enthalten ist das Entgelt für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netze, wobei bei einer Überschreitung der Leistungswerte, die bei der Berechnung des Sonderentgeltes zugrunde gelegt und zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbart werden, die Überschreitung mit dem regulären Netzentgelt des Netzbetreibers abgerechnet wird.

§ 6 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV)

Da der Netzbetreiber das rollierende Ableseverfahren anwendet, ist Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 LRV der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

§ 7 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

Bei SLP-Entnahmestellen darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

§ 8 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 3 LRV)

(1) RLM Arbeitspreis regulär

Für RLM-Entnahmestellen ergeben sich anhand der zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich entnommenen Menge die Arbeitspreise in ct/kWh aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreissystem.

(2) SLP Abschläge

Für SLP-Entnahmestellen berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

(3) Jahresendabrechnung

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(4) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) stattfindet, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung in den letzten zwölf Monaten vor dem Lieferantenwechsel zugrunde. Sofern die RLM-Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels noch keine zwölf Monate von irgendeinem Transportkunden beliefert worden ist, legt der Netzbetreiber die bislang höchste Leistung an dieser Entnahmestelle zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde.

Für die Bestimmung der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Transportkunden legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die nach dieser Hochrechnung ermittelten Arbeitspreise werden für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung der Arbeitspreise den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 6) zugrunde und wendet diese Arbeitspreise auf die Menge an, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitan-
teilig berechnet.

(5) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel

Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeit-
punkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) erfolgt, legt der Netzbetreiber für
die Bestimmung der Arbeitspreise gegenüber dem bisherigen Transportkunden einen
hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zu-
grunde. Die nach dieser Hochrechnung ermittelten Arbeitspreise werden für die Men-
gen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeit-
raums (§ 6) geliefert hat. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahme-
stelle am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, legt der Netzbetreiber für die
Bestimmung der Arbeitspreise den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeit-
raum (§ 6) zugrunde und wendet diese Arbeitspreise auf die die Mengen an, die der
neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) geliefert hat.

Die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend
dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

**(6) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im
Übrigen**

Die vorstehenden Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen
unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw.
ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt. Im Fall eines unterjährigen Lieferbe-
ginnns erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Transportkunden, der die Entnahmestel-
le am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 6) beliefert, ebenfalls auf Grundlage eines
hochgerechneten Jahresverbrauchs unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 6) die vertraglichen Entgelte, der
Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, so wird der für die neu-
en Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird
ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt
die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Ab-
grenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzei-
tig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten
aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(8) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Transportkunden im Wege des Lastschriftinzugs-
verfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der
Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rech-
nungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(9) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Transportkunden storniert, wird
ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbe-
treiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauscha-

le im Preisblatt (Anlage 5 zum LRV) angegeben ist. Dem Transportkunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 9 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 LRV)

§ 10 Ziffer 5 Satz 2 LRV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 10 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 LRV)

- (1) Mehrmengen (§ 8 Ziffer 2 S. 1 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden mit.
- (2) Mindermengen (§ 8 Ziffer 2 S. 2 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 11 Ziff. 3 S. 3 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.

§ 11 Fälligkeit von Vorauszahlungen (zu § 14 Ziffer 4. LRV)

Die Fälligkeit der Vorauszahlung ergibt sich aus § 14 Ziffer 4. Satz 1 LRV.

Zahlungen sind mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Netzbetreibers erbracht.